



# Auflösung, Liquidation und Löschung einer Gesellschaft

---

## 1. Schritt: Eintragung der Auflösung

Die **Auflösung** ist vom Verwaltungsrat (Art. 737 OR, 63 Abs. 1 HRegV; Aktiengesellschaft) bzw. von den Geschäftsführern (Art. 821a OR, 83 HRegV; GmbH) bzw. von der Verwaltung (Art. 912 OR, 89 HRegV; Genossenschaft) **umgehend nach dem Auflösungsbeschluss** in das Handelsregister eintragen zu lassen. Im Handelsregister sind die Auflösung, das Datum des Auflösungsbeschlusses, der Firmenzusatz „in Liquidation“ sowie die Liquidatorinnen und Liquidatoren einzutragen, gegebenenfalls auch Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen, eine Liquidationsadresse sowie der Hinweis, dass die statutarische Übertragungsbeschränkung der Aktien oder der Partizipationsscheine aufgehoben und der entsprechende Eintrag im Handelsregister gestrichen wird (Art. 63 Abs. 3, 83 und 89 HRegV).

Die **Anmeldung** der Auflösung ist durch zwei Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführung bzw. Verwaltung) oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung der aufgelösten Gesellschaft zu unterzeichnen (Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV). Als Beleg benötigen wir bei einer Aktiengesellschaft und bei einer GmbH die öffentliche Urkunde (Art. 736 Ziff. 2 OR, 821 Abs. 2 OR; Art. 63 Abs. 2 lit. a, 83 und 89 HRegV), bzw. bei einer Genossenschaft das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalunterzeichnete Protokoll über den **Auflösungsbeschluss** und gegebenenfalls die Bezeichnung der Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung. Zudem sind die Wahlannahmeerklärungen der Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren amtlich beglaubigte Unterschriften einzureichen (Art. 63 Abs. 2 HRegV).

## 2. Schritt: Eintragung der Löschung

Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation (Art. 738, 821a Abs. 1, 826 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR). Die Liquidatoren haben die Liquidation gemäss Art. 742 ff. OR durchzuführen. Insbesondere ist die Publikation von drei Schuldenrufen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veranlassen (via Online-Formular auf: [www.shab.ch](http://www.shab.ch)).

Die **Löschung** ist von den Liquidatoren erst nach Beendigung aller Liquidationshandlungen anzumelden (Art. 746, 826 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR), **frühestens jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung des dritten Schuldenrufes im SHAB**. Die Löschungsanmeldung kann indessen bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte im Sinne von Art. 745 Abs. 3 OR bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Mit der Mitteilung über die Beendigung der Liquidation und der Anmeldung zur Löschung der Firma, sind uns gleichzeitig auch die Daten des dreimaligen Schuldenrufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt, das heisst Ausgabennummer, Ausgabedatum und Seitenzahl der jeweiligen sowie die Nummer der Veröffentlichung bekanntzugeben. Die **Anmeldung** der Löschung ist durch sämtliche Liquidatoren zu unterzeichnen (Art. 17 Abs. 1 lit. i HRegV).